

3. Abschnitt

Notwehr und Notstand

Vorbemerkung

1. In diesem Abschnitt sind mit der Notwehr (g 17), dem Notstand (f 18), dem Nötigungsstand (§ 19) und dem Widerstreit der Pflichten (g 20) die wesentlichsten Rechtfertigungsgründe zusammengefaßt. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist das Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko (g 169), und außerhalb des StGB sind Rechtfertigungsgründe in den gg 228 und 904 BGB geregelt. '
2. Ausgehend von den grundsätzlichen Rechten und Pflichten der Bürger in der Verfassung der DDR, sind alle Bürger verpflichtet, die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, den sozialistischen Staat und die Rechte und Interessen jedes einzelnen Bürgers zu schützen. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung enthält andererseits das Recht jedes Bürgers, Angriffe gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung, den sozialistischen Staat und die Rechte oder Interessen der Bürger oder für diese gesellschaftlichen Verhältnisse drohende Gefahren abzuwehren. Diese Abwehrhandlungen gegen Angriffe und Gefahren dienende Interessen der sozialistischen Gesellschaft und' ä(M einzelnen Bürgers; sie sind deshalb gerechtfertigte Handlungen und keine Straftaten.
3. Diese Handlungen sind auch deshalb keine Straftaten, weil bei ihnen eine der wichtigsten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Schuld, ausgeschlossen ist. Wer einen Angriff gegen rechtlich geschätzte gesellschaftliche Verhältnisse oder diesen drohende Gefahren abwehrt, handelt nicht verantwortungslos, sondern entspricht mit seinem Handeln den Forderungen, die die sozialistische Gesellschaft an ihn stellt.

§ 17

Notwehr

(1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder' gegen R^ IIIIa IIIIII^ Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer öesetzlichkeit und begeht keine Straftat.

(2) Bei Überschreitung der Notwehr ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging.

- I. Diese Bestimmung gibt jedem Bürger das Recht, gegen rechtswidrige Angriffe persönlich vorzugehen und die durch den Angriff drohenden Säädenfdigwi durch Abwehrhandlungen zu verhindern. Mit der Abwehr solcher Angriffe verteidigt der Abwehrende das Recht gegen das